



Regelungen zur Einstufungsempfehlung nach 5.1 und 5.2 sowie zur Einstufungsentscheidung nach 6.1 in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe I der Deutschen Schule Tokyo Yokohama für die weiterführenden Schulen

1. Grundlagen

In Klassenstufe 5 erteilt die Klassenkonferenz in einer Einstufungskonferenz im Anschluss an die jeweilige Zeugniskonferenz zum 1. bzw. zum 2. Halbjahr der Klassenstufe 5 eine Einstufungsempfehlung für das Gymnasium, die Realschule oder die Hauptschule.

In Klassenstufe 6 erteilt die Klassenkonferenz in einer Einstufungskonferenz im Anschluss an die Zeugniskonferenz zum 1. Halbjahr der Klassenstufe 6 eine Einstufungsentscheidung für das Gymnasium, die Realschule oder die Hauptschule.

Die Empfehlung sowie die Entscheidung wird auf Grundlage des Zensuredurchschnitts der Kernfächer Deutsch, Mathematik, Englisch ausgesprochen. Die Klassenkonferenz trifft hierzu eine mehrheitliche Entscheidung. Diese wird den Eltern auf dem jeweiligen Zeugnis mitgeteilt und auf Wunsch mündlich erläutert.

In der Klassenstufe 5 haben die Eltern das Recht, zeitnah nach Ausgabe der Zeugnisse 5.1 und 5.2 der Empfehlung schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall werden die Leistungen der Schülerin / des Schülers im Folgehalbjahr auf dem von den Eltern gewünschten Niveau bewertet.

Die Einstufungsentscheidung mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 6.1 hingegen ist bindend und kann von den Eltern nicht verändert werden.

Verlässt die Schülerin / der Schüler die Deutsche Schule Tokyo Yokohama, so entscheidet die aufnehmende Schule über die Verbindlichkeit der Einstufungsempfehlung und Einstufungsentscheidung.

2. Kriterien

2.1. Gymnasium

Die Einstufungsempfehlung sowie die Einstufungsentscheidung für das Gymnasium wird erteilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. **Der Durchschnitt der Noten** des in der unmittelbar vorausgehenden Zeugniskonferenz verhandelten Zeugnisses **ist in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,3** oder besser und dabei wurde keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet.
2. Bei einem Durchschnitt der Fächer **Deutsch, Mathematik und Englisch von unter 2,3 bis zu 2,6** kann die Klassenkonferenz dennoch die Empfehlung bzw. Entscheidung für das Gymnasium aussprechen, wenn auf Grund der Leistungen in den übrigen Fächern und des Lern- und Arbeitsverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler / die Schülerin den gymnasialen Anforderungen entsprechen wird.

2.2. Realschule

Die Einstufungsempfehlung sowie die Einstufungsentscheidung für die Realschule wird erteilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. **Der Durchschnitt der Noten** des in der unmittelbar vorausgehenden Zeugniskonferenz verhandelten Zeugnisses **ist in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 3,0** oder besser und keines dieser Fächer wurde mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter benotet.
2. Bei einem Durchschnitt der Fächer **Deutsch, Mathematik und Englisch von unter 3,0 bis zu 3,3** kann die Klassenkonferenz dennoch die Empfehlung bzw. Entscheidung für die Realschule aussprechen, wenn auf Grund der Leistungen in den übrigen Fächern und des Lern- und Arbeitsverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler / die Schülerin den Anforderungen der Realschule entsprechen wird.

2.3. Hauptschule

Die Einstufungsempfehlung sowie die Einstufungsentscheidung für die Hauptschule wird erteilt, wenn weder Gymnasium noch Realschule als Einstufungsempfehlung bzw. Einstufungsentscheidung ausgesprochen werden kann.

2.4. Ausnahmeregelungen

Besondere Lernerbiographien werden mit Ausnahmeentscheidungen angemessen berücksichtigt.